



STADT FURTWANGEN IM SCHWARZWALD  
GR-Wahlperiode 2009/2014

Sachbearbeiter : Sandra Stadler

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 302

Datum : 10.12.2012

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : A Gebührenkalkulation mit Erläuterungsteil  
B Kalkulation dezentrale Abwasserbe-  
seitigung  
C Änderungssatzung Abwassersatzung  
D Änderungssatzung über die Entsorgung  
von Kleinkläranlagen u. geschlossenen  
Gruben

Thema:

Gesplittete Abwassergebühr:  
Festsetzung der Gebührensätze

- öffentlich -

### **Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 18.12.2012**

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für das Kalkulationsjahr 2013 (einjähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
  - a) Die der Gebührenkalkulation 2013 zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem gemeindlichen Anlagennachweis Stand 31.12.2013 (fortgeschrieben) übernommen.
  - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulation 2013 auf 3,0 % festgesetzt.
  - c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
  - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in der Gebührenkalkulation 2013 eine Menge von 390.000 m<sup>3</sup>.

- e) In der Gebührenkalkulation 2013 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr jeweils eine gebührenrelevante (abflussrelevante) Fläche in Höhe von 572.743 m<sup>2</sup> als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe der in der Anlage A V. "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation 2013 aufgeführten, den in der Anlage A IV. der Kalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A IV. der Gebührenkalkulationen festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, in Anlage A V. "Verteilerschlüssel" aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung
- h) Der Gemeinderat setzt für das Jahr 2013 folgende Gebührensätze fest:
- |                                |                       |
|--------------------------------|-----------------------|
| Schmutzwasserbeseitigung       | 2,08 €/m <sup>3</sup> |
| Niederschlagswasserbeseitigung | 0,45 €/m <sup>2</sup> |
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird entsprechend der Anlage C erlassen und tritt am 01.01.2013 in Kraft.
3. a) Die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** wird auf 21,12 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.  
b) Die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 2,11 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.
- c) Der Satzung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß der Anlage D wird zugestimmt.

## **Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen**

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen 2 S 2938/08) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach ab sofort getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

### **I. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:**

#### **1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand**

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 die Planansätze (Erfolgsplan) zugrunde.

#### **2. Abschreibungen**

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die fortgeschriebenen Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte zugrundegelegt.

#### **3. Kalkulatorischer Zins**

In der Abwasserbeseitigung wurde in der Gebührenkalkulation 2013 ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von 3,478% angesetzt. Aufgrund von Erfahrungswerten kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden; dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Entsprechend den bisherigen Kalkulationen des Eigenbetriebes erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode.

#### **4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung**

Die Kosten- und Einnahmenansätze des Kalkulationsjahres 2013 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung

zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt<sup>1</sup>.

Die in der Kalkulation 2013 zugrundegelegten, den festgelegten Schlüsseln (Anlage A IV.) entsprechenden Aufteilungssätze ist in der Anlage A V. "Verteilerschlüssel" aufgeführt.

## 5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen<sup>2</sup>. Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung des Kostenanteils für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation in Anlage A V. "Verteilerschlüssel" aufgeführt, die festgelegten Schlüssel sind aus Anlage A IV. ersichtlich.

## 6. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für das Kalkulationsjahr 2013 eine Abwassermenge von 390.000 m<sup>3</sup>.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2013 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 572.743 m<sup>2</sup> ausgegangen.

## 7. Höhe der Gebührensätze

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden darf.

<u>Darstellung der Gebührenobergrenzen</u>			
Jahr	Angesetzte Kostenüber-/Kostenunterdeckung (-)	Schmutzwasserbeseitigung EUR/m <sup>3</sup>	Niederschlagswasserbeseitigung EUR/m <sup>2</sup>
		<i>(in Klammer inkl. Ausgleich Kostenüber/-unterdeckung)</i>	
2013	0,00	2,08 (2,08)	0,45 (0,45)

## 8. Umfrage Gebühren in anderen Gemeinden

Kommune	Niederschlagswassergebühr €/qm	Schmutzwassergebühr €/cbm
Vöhrenbach	0,38	3,08
Triberg	0,37	2,68
Schonach	0,45	2,60
Donaueschingen	0,48	2,45
Furtwangen	0,45	2,08
Schwenningen	0,3	1,86

<sup>1</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

<sup>2</sup> vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

St. Georgen	0,27	1,80
Schönwald	0,58	1,69

### **III. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage B u. D)**

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen) wurden ebenfalls neu berechnet. In der Kalkulation zur gesplitteten Abwassergebühr sind die Einnahmen für die dezentrale Abwasserbeseitigung eingestellt.

#### **Stand der Vorberatungen**

Die Abwassergebühren für 2010 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2010 auf 2,46 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,49 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2011 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2011 auf 2,36 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,56 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Abwassergebühren für 2012 wurden in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 01.01.2012 auf 2,08 Euro/m<sup>3</sup> für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,42 Euro/m<sup>3</sup> für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurden letztmals in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 05.07.2012 von 32,00 Euro/m<sup>3</sup> auf 21,80 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

Die Gebühr für die Entsorgung des Inhalts von geschlossenen Gruben wurde letztmals in der Sitzung vom 26.06.2012 vom Gemeinderat mit Wirkung vom 05.07.2012 von 3,20 Euro/m<sup>3</sup> auf 2,18 Euro/m<sup>3</sup> festgesetzt.

In der Gemeinderatsitzung am 16. November 2010 wurde beschlossen, dass die gesplittete Abwassergebühr rückwirkend zum 01.01.2010 eingeführt wird.

Mit Beschluss vom 07. Juni 2011 wurden die Abflussfaktoren und die Behandlung von Regenwasserzisternen festgelegt.

#### **Kosten und Finanzierung**

Aus der Abwassergebührenkalkulation 2013 sind die Ausgaben und Einnahmen ersichtlich.